

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 20.

Mittwoch am 25. Jänner

1854.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtlicher Theil.

Die durch den Tod des Pfarrers Lucas Trampusch erledigte landesfürstliche Pfarre Unteridria ist dem bisherigen Localcaplane zu St. Gregor bei Orteneg, Franz Moznik, verliehen worden.

K. k. Statthalterei zu Laibach, 16. Jänner 1854.

### Veränderungen in der k. k. Armee.

#### Ernennung.

Der Artillerie-Inspector für Italien und Süd-tirol, Generalmajor Johann Freiherr v. Bernier, zum Feld-Artilleriedirector bei der dritten Armee.

#### Pensionirungen.

Der zweite Oberst Philipp Baron Hacke des Kürassier-Regiments Kaiser Nicolaus Nr. 5; der Oberstleutnant Gustav Bajzath de Peszaf des Husaren-Regiments König von Württemberg Nr. 6 und der Hauptmann erster Classe, Antan v. Kapeller, des Infanterie-Regiments Erzherzog Carl Nr. 3, mit dem Majors-Charakter ad honores.

## Nichtamtlicher Theil.

### Wer hat Recht, der Czar oder der Sultan?

In der „Deutschen Volksballe“ finden wir unter der Ueberschrift: „Wer hat Recht, der Czar oder der Sultan?“ die nachstehende interessante Ausföhrung, welche sich als ein „Votum“ gibt:

„Die orientalische Angelegenheit ist aus dem Stadium der diplomatischen Verhandlungen seit längerer Zeit bereits in das Stadium des Krieges eingetreten; sie kann auch, wenn nicht durch eine freiwillige Nachgiebigkeit eines der beiden Theile, nur durch die Waffen ihre Lösung finden. Es liegt auf flacher Hand, daß wo, wie hier, es sich um ein schlechtthin unvereinbares „entweder oder“ des beiderseitigen Standpunktes handelt, ein Entgegenkommen auf halbem Wege, ein Nachgeben beider Theile, ohne daß ein Vergleich sich doch nicht denken läßt, fast außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. Der Czar will einen völkerechtlich bindenden Vertrag, jede andere Satisfaction genügt ihm nicht; der Sultan will jede Garantie, nur nicht in der Form eines Vertrags, gewähren. Da finde man nun die Modalitäten für einen Vergleich. Möglich, daß es den 4 Großmächten gelingt, einen Aufschub der Entscheidung zu bewirken, aber nimmermehr werden sie eine logische Unmöglichkeit möglich machen können. Entweder der Sultan schließt einen die Rechte der griechischen Christen gewährleistenden Vertrag mit Rußland, oder er schließt diesen Vertrag nicht, tertium non datur, es sei denn der Krieg.“

#### Wer hat Recht, der Czar oder der Sultan?

Je nach der Verschiedenheit des das individuelle Urtheil beherrschenden obersten moralischen und juristischen Grundgesetzes wird die Beantwortung dieser Frage natürlich höchst verschieden ausfallen. Der Koran wird eine andere Antwort erteilen, als der Katechismus und das Kirchenrecht. Was sagt aber der Katechismus und das Kirchenrecht?

Der Conflict, welcher gegenwärtig Europa in Spannung erhält, ist erheblich genug, als daß es nicht für jeden gebildeten katholischen Christen vom Interesse erschiene, die aus der katholischen Weltord-

nung sich ergebenden leitenden Gesichtspunkte für die Entscheidung jener Frage zu gewinnen. Das Leben kann nun einmal keine ethische Frage aufwerfen, welche nicht in ihr eine klare und zweifelloste Entscheidungsnorm fände. Die katholische Weltordnung ist ein System. Aber eben darum ist es auch unmöglich, nur in einem einzigen Punkte mit ihr in Widerspruch zu gerathen, ohne nicht alle übrigen zugleich in Frage zu stellen.

Nach der übereinstimmenden Ansicht aller kirchlichen Schriftsteller, welche diese Frage berühren, ist der Krieg gegen die Ungläubigen, bloß weil sie ungläubig sind, noch nicht erlaubt. Aber eben so anerkannt ist auch, daß zum Schutz der christlichen Religion der Krieg gegen sie erlaubt ist. Wenn die Ungläubigen die zu ihrer Bekehrung ausgesandten Missionäre tödten oder vertreiben, wenn sie Kirche und Altäre zerstören, wenn sie die ihrer Herrschaft unterworfenen Christen in ihrer Religionsübung hindern oder stören, so ist der gegen sie unternommene Krieg ein gerechter, ein katholischer Krieg. Es ist also nur das die Frage, ob die gegenwärtig von dem Czaren erhobene Forderung im Falle ihrer Nichtgewährung eine justa causa für die Anwendung von Gewalt zu bieten im Stande ist. Der Czar fordert die vertragsmäßige Anerkennung und Gewährleistung aller der griechischen Kirche ab antiquo unter den Türken zustehenden Gerechtsame, so weit diese kirchlicher Natur sind. Ist er nach katholischen Principien zu dieser Forderung berechtigt? Klar ist zuvörderst, daß, wenn der Czar nicht das moralische Recht haben sollte, auch ohne einen solchen Vertrag zu den Waffen zu greifen, falls seine der griechischen Kirche von Alters her zustehenden Gerechtsame verletzt würden, er auch nicht berechtigt sein würde, einen diese Gerechtsame garantirenden Vertrag zu fordern; denn der Zweck dieses Vertrages ist ja kein anderer, als jene moralische Berechtigung, die als solche nur auf dem Gebiete des katholischen Völkerechts zugleich schon eine juristische ist, durch die correspondirende ausdrückliche Verpflichtung des Sultans zu einer auch von diesem respectirten juristischen Berechtigung zu erheben. Aber eben darum ist auch klar, daß mit dem ersten Rechte notwendig auch das zweite gegeben sein würde. Wenn das katholische Völkerecht mir gestattet, in einem bestimmten Falle Gewalt gegen die Ungläubigen zu gebrauchen, so gestattet es mir auch, von den Ungläubigen, die ja die Kirche und eben darum auch ein von ihr einseitig gewährtes Recht nicht an und für sich schon anerkennen, zum Zweck der Sicherung dieses Rechtes die promissorische Unterwerfung unter jene Eventualität zu fordern. Ob dies geschehen solle, ist denn lediglich eine Angelegenheit der Politik. Beide Fragen fallen daher für den Zweck vorliegender Erörterung in eins zusammen. Ist es nun gewiß, daß der Czar das Recht hat, die der griechischen Kirche von Alters her zustehenden Privilegien mit bewaffneter Hand zu schützen, so ist damit auch sein Recht erwiesen, den fraglichen Vertrag zu fordern.

Sehen wir nun, wie die aufgeworfene Frage nach dem Rechte des Czaren zu entscheiden wäre, wenn es sich statt um die religiösen Privilegien einer schismatischen Kirchengemeinschaft um Rechte katholischer Christen handelte. Würde die katholische Moral erlauben, den Türken mit Krieg zu überziehen, wenn er die von Alters her im Bereiche seiner Herr-

schaft der katholischen Kirche zustehenden Rechte verletzete? Wir sind sicher, daß alle katholischen Moralisten diese Frage einstimmig bejahen würden. Ob Obrigkeit, ob nicht, jeder Ungläubige, der die Kirche beschädigt, der die Verehrung des dreieinigen Gottes beeinträchtigt, ist daran zu hindern; es ist erlaubt, gegen ihn das Kreuz zu predigen.

Aber es handelt sich vorliegend nicht um die katholischen Unterthanen des Sultans, sondern um griechische Christen. Ist auch der Krieg zum Schutze von Schismatikern ein gerechter Krieg? Vergewenwärtigen wir uns das Verhältniß der schismatischen Kirchengemeinschaft. Ihre Mitglieder haben von der von Gott eingesetzten kirchlichen Obrigkeit sich losgesagt, sie haben die Einheit der Kirche zerrissen! Sie sind dafür von der Kirche mit dem Anathem belegt. Aber sie sind trotz alledem Christen. Sie gehören nicht zu denen, „die draußen sind“; sie sind getauft im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; die kirchliche Jurisdiction über sie besteht in voller Kraft. Ja, mehr noch ist dieß das Verhältniß aller Häretiker. Die griechische Kirche hat Bischöfe, auf denen die von den Aposteln ausgegangene Gewalt der Weihe ruht; sie hat Altäre, auf denen der Leib und das Blut des Herrn, wenn auch nicht erlaubt, so doch gültig consecrirt wird; ihre Priester und Gläubigen nähren sich mit dem allerheiligsten Sacrament. Und das katholische Völkerecht sollte es mißbilligen, sie gegen die Ungläubigen um Christi Willen in Schutz zu nehmen? Die katholische Christenheit hat sie um des gemeinsamen christlichen Glaubens Willen als Kampfgenossen betrachtet, wo es galt zur Befreiung des heiligen Landes in den Streit zu ziehen; die Kirche (z. B. Innocenz III.) hat sie aufgefordert, sich um Christi Willen mit der katholischen Christenheit gegen den Erbfeind zu verbinden. Und da wo sie die Bedrängten sind, wo sie um Christi Willen Verfolgung leiden, da sollte die katholische Christenheit sie nicht als Brüder betrachten, ihnen keine Hilfe gewähren dürfen? O wahrlich, wir versuchen nicht erst aus der katholischen Moral abzuleiten, was als eine einfache Forderung der natürlichen Gerechtigkeit sich ergibt!

Wählen wir einen andern, einen mehr juristischen Standpunct der Betrachtung. Haben die Türken denn eigentlich ein Recht, über das alte oströmische Reich zu herrschen? Mit nichten. Nicht freiwillig hat der letzte der byzantinischen Cäsaren, Constantin Paläologus, sein Reich den Osmanen überliefert und niemals hat der heilige Stuhl die unrechtmäßige Entstehung der türkischen Herrschaft durch seine Anerkennung in rechtmäßigen Besitz verwandelt. Nun wohl, nun hat auch jeder, der die Macht hat, das zweifelloste Recht, die byzantinischen Christen von dem unrechtmäßigen Joch der Ungläubigen zu befreien. Was aber folgt daraus für unsere Frage? Es folgt daraus, daß, wer das Recht hat, den Halbmond dorthin zu schicken, von wo er gekommen, auch das Recht haben muß, die Religionsübung der ihm unterworfenen Christen oder eines Theils derselben vor Beeinträchtigung zu schützen. Wer zu dem Mehr befugt ist, hat auch das Recht zum Minder.

Es würde minder leicht erklärlich scheinen, wie katholische Christen an der Katholicität des türkischen Kriegs haben zweifeln können, wenn nicht auch anderswoher als ein der Sache entlehntes Argument dazu



beigetragen hätte, den richtigen Standpunct der Beurtheilung zu verrücken. Berühren wir auch dieses kurz.

„Nur ein Thor könne glauben, daß der Czar nichts als den uneigennütigen Schutz der griechischen Christen beabsichtige. Der geheime und eigentliche Zweck, der hinter diesem Vorwande sich versteckt, sei doch nur die Vergrößerung des russischen Reichs auf Kosten der Pforte. Für einen russischen Eroberungskrieg könne aber kein Katholik Sympathie hegen.“ So hören wir vielfach reden. Man erlaube uns zunächst die gewiß sehr erlaubte Frage: woher weiß man das? Der Czar hat laut und feierlich vor ganz Europa versichert, daß es nicht seine Absicht sei, den Territorialbestand des osmanischen Reichs zu beeinträchtigen. Was berechtigt uns, an der Wahrheit dieser Versicherung zu zweifeln? Wir unsererseits sind der Ansicht, daß die katholische Moral verbietet, auf nichtige und vage Zweifelsgründe die Treue eines verpfändeten Wortes zu verdächtigen.

Aber nehmen wir einmal an, der Czar hätte nicht diese Versicherung gegeben; nehmen wir an — was wir ja unter dieser Voraussetzung dürften, — er hegte wirklich Eroberungspläne gegen die Türkei, und betrachten überdies als ausgemacht, daß diese Pläne, weil unerlaubt, vor dem Forum der katholischen Moral verworfen werden müßten: seit wann wird denn durch den unerlaubten Zweck auch der erlaubte Zweck zum unerlaubten? Ist die an den Sultan gerichtete Forderung, die Rechte der ihm unterworfenen griechischen Christen vertragsmäßig zu gewährleisten, an und für sich gerechtfertigt, so bleibt sie doch auch gerechtfertigt, trotzdem daß der Czar überdies ungerechtfertigte Eroberungspläne hegt. Was verlangt wird, ist ja nur, daß wir die Forderung billigen, soweit sie gerecht ist; soweit sie aber dieß ist, sind wir doch wohl verpflichtet, sie zu billigen.

Schließlich erlauben wir uns noch die Bemerkung, daß die Frage, ob es kirchlich erlaubt sei, den Halbmond mit Kriegshilfe positiv zu unterstützen, keiner Erörterung bedarf. Das canonische Recht bedroht Jeden, der die Bekenner des Propheten mit Waffen unterstützt, unter allen Umständen mit der Strafe der Excommunication.“

## Österreich.

\* **Wien.** Die administrativ-gerichtliche Organisation des Herzogthums Steiermark ist nunmehr auch durch Allerhöchste Entschlieung genehmigt, und wird demnächst in das Leben treten. Das Herzogthum wird hienach in drei Kreise, mit dem Sitze der Kreisbehörden in Graz, Marburg und Bruck a. d. Mur eingetheilt; die Landeshauptstadt Graz bleibt der Statthalterei unmittelbar untergeordnet. Der Kreis Graz zerfällt in folgende Bezirke: Graz (Umgebung), Fronleiten, Weiz, Gleisdorf, Birkfeld, Hartberg, Borau, Friedberg, Pöllau, Feldbach, Febring, Fürstfeld, Kirchbach, Radkersburg, Mureck, Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfeld, Stainz, Voitsberg, Deutsch Landsberg. — Der Kreis Marburg enthält die Bezirke: Marburg, St. Leonhard, Windisch Feistritz, Gonobitz, Kobitsch, Luttenberg, Friedau, Oberradkersburg, Pettau, Windischgrätz, Schönstein, Mahrenberg, Cilli, Franz, Luffer, Erlachstein, Oberburg, Rann, Lichtenwald, Drachenburg. — Der Kreis Bruck a. d. Mur wird abgetheilt in die Bezirke: Bruck, Rindberg, Mürzzuschlag, Affenz, Mariazell, Leoben, Mautern, Eisenerz, St. Gallen, Liezen, Rottenmann, Erdmüng, Gröbming, Schladming, Aufsee, Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Murau, Neumarkt, Obdach. — In statistischer Beziehung enthält der Grazer Kreis auf 1182 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 391.474 Seelen in 22 Bezirken und 777 Gemeinden; der Marburger auf 1023 Quadratmeilen 372.296 Seelen in 20 Bezirken und 392 Gemeinden; der Brucker auf 1672 Quadratmeilen 177.396 Seelen in 22 Bezirken und 227 Gemeinden. Im Herzogthume Steiermark, welches zum Sprengel des in Graz bestellten Oberlandesgerichts gehört, werden folgende Gerichtshöfe erster Instanz errichtet: das Landesgericht in Graz, das Kreisgericht in Cilli, und das

Kreisgericht in Leoben. Der Sprengel des Landesgerichts in Graz umfaßt den Grazer Kreis und die Stadt Graz. Die Vorschriften der Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1832 und der Strafsprozessordnung vom 29. Juli 1833 bestimmen da, wie fern seine Gerichtsbarkeit sich in gewissen Rechtsachen über das gesammte Herzogthum zu erstrecken hat. Die Sprengel der Kreisgerichte zu Cilli und Leoben fallen mit den Kreisen Marburg und Bruck zusammen. In Graz, Cilli und Leoben werden zugleich städtisch delegirte Bezirksgerichte bestellt, welche mit den daselbst bestehenden Gerichtshöfen die Gerichtsbarkeit sowohl in den gedachten Städten, als auch in den Bezirken ihrer Umgebung ausüben sollen, u. z. werden für die Stadt Graz und Umgebung drei solcher Bezirksgerichte bestehen. In Marburg und Pettau werden für die Versorgung der Justizgeschäfte besondere Bezirksgerichte bestellt. Mit Ausnahme der Bezirke Graz (Umgebung), Cilli, Leoben, Marburg und Pettau, welche sich ausschließlich mit der politischen Geschäftsführung zu befassen haben, wird in allen übrigen Bezirken die zuständige Gerichtsbarkeit und politische Verwaltung zugleich von den bestellten Bezirksämtern geübt.

Als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen sind bestimmt: im Grazer Kreise das Landesgericht Graz für die Stadt Graz und die Bezirke Graz (Umgebung) und Fronleiten; das Bezirksamt in Weiz für die Bezirke Weiz, Gleisdorf und Birkfeld; das Bezirksamt in Hartberg für die Bezirke Hartberg, Borau, Friedberg und Pöllau, das Bezirksamt in Feldbach für die Bezirke Feldbach, Febring, Fürstfeld und Kirchbach; das Bezirksamt in Radkersburg für die Bezirke Radkersburg und Mureck; das Bezirksamt in Leibnitz für die Bezirke Leibnitz, Wildon, Eibiswald und Arnfeld; das Bezirksamt in Stainz für die Bezirke Stainz, Voitsberg und Deutsch-Landsberg. — Im Marburger Kreise sind dießfalls bestellt worden: das Kreisgericht in Cilli für die Bezirke Cilli, Franz, Luffer, Erlachstein und Oberburg, das Bezirksgericht in Marburg für die Bezirke Marburg und St. Leonhard; das Bezirksgericht in Pettau für den gleichnamigen Bezirk; das Bezirksamt in Windisch-Feistritz für die Bezirke Windisch Feistritz, Gonobitz und Kobitsch; das Bezirksamt in Luttenberg für die Bezirke Luttenberg, Friedau, Oberradkersburg; das Bezirksamt in Windischgrätz für die Bezirke Windischgrätz, Schönstein und Mahrenberg; endlich das Bezirksamt in Rann für die Bezirke Rann, Lichtenwald und Drachenburg. — Was den Brucker Kreis betrifft, so ist dießfalls das Kriegsgericht in Leoben für die Bezirke Leoben, Eisenerz, Mautern und St. Gallen; das Bezirksamt in Bruck für die Bezirke Bruck, Rindberg, Mürzzuschlag, Affenz, Mariazell; das Bezirksamt in Liezen für die Bezirke Liezen, Rottenmann, Erdmüng, Gröbming, Schladming, Aufsee, und das Bezirksamt Judenburg für die Bezirke Judenburg, Murau, Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Neumarkt und Obdach bestellt worden.

\* **Wien, 20. Jänner.** Aus Anlaß der für das Solarjahr 1834 stattfindenden Erneuerung des, zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank bestandenen Pauschirungsübereinkommens ist verordnet worden, daß zur Vermittlung von Geldsendungen zwischen der Staatscentralcasse und den Landeshauptcassen sich der Bankanweisungen bedient werde, für welche Anweisungen, die Landeshauptcasse möge dieselben im Laufe dieses Solarjahres zu nehmen oder zu realisiren in die Lage kommen, keine Provision zu entrichten ist.

\* Zur Ausführung des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1833, im Zusammenhange mit §. 10 der Verordnung vom 8. December v. J. zur Vollziehung des Zolltarifs vom 5. December v. J. und mit Rücksicht auf die Verhandlungen der in Berlin versammelten Vollzugscommission wurde vom k. k. Finanzministerium verfügt:

Die durch ältere Uebereinkünfte, namentlich durch das Protocoll vom 21. October 1847 und die Ministerialerklärungen vom 22. April 1848 und 27. December 1849 festgesetzten, oder nach einseitiger, gesetzlicher oder administrativer Anordnung bestehenden Erleichterungen im Gränzverkehre längs der Zoll-

linie gegen die Zollvereinsstaaten, bleiben in allen Puncten aufrecht, welche die durch den Vertrag vom 19. Februar 1833 und den Tarif vom 5. December 1833 gewährten Verkehrsleichterungen noch überschreiten sollten.

Leinenes Handgespinnst aus dem freien Verkehre des Zollvereines darf, außer den im §. 10 der Vollziehungsvorschrift vom 8. December 1833 bereits genannten Gränzstrecken gegen Preußen von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz; gegen Sachsen von Stritz bis Scharndau auf dem rechten Elbenufer, auch noch über die Gränze zwischen Böhmen und Baiern zollfrei eingeführt werden.

Ueber die im §. 2 der Vollziehungsvorschrift benannten Gränzstrecken kann rohes, leinenes Maschinengarn, so wie bisher, zum Verweben gegen dem zollfrei eingeführt werden, daß die daraus gefertigte rohe ungebleichte Leinwand über dieselbe Gränzstrecke zurückgeführt werde. Die rücksichtlich dieses Verkehrs bestehenden Controllen bleiben im Allgemeinen aufrecht, nur ist auf die Verarbeitung der Garne im Gränzbezirk und auf die Namhaftmachung desjenigen, welcher die Garne unmittelbar selbst verarbeitet (des Webers), nicht zu dringen und sich mit des Namhaftmachung desjenigen zu begnügen, welcher das Garn zur Verteilung an die einzelnen Weber bezieht (des Factors).

Hinsichtlich des rohen Leinengarns, das über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten zur Bleiche ein- oder aus- und im gebleichten Zustande wieder zurückgeführt wird, finden die Bestimmungen der Verordnung vom 4. d. Mts. Anwendung.

— Einem Berichte der „Brünner Ztg.“ über die Monatsversammlung der hist.-stat. Section am 29. Dec. v. J. entnehmen wir Folgendes:

Gleich bei Eröffnung der Sitzung wurde das Interesse der zahlreichen Versammlung auf die Nachrichten gelenkt, welche der k. k. Herr Oberlandesgerichtsrath Cibulka über die unermüdeten Forschungen des Professors Dr. Dudik in den Archiven zu Rom nach vaterländischen Geschichtsdenkmälern aus einigen von Letzterem selbst herrührenden Mittheilungen der Section zur Kenntniß brachte. Hiernach hat Herr Dr. Dudik sein Hauptaugenmerk auf die Ergänzungen der in Schweden gemachten Forschungen gerichtet, und fand sich deshalb veranlaßt, der in Rom aufbewahrten Christinischen Sammlung ein besonderes Interesse zuzuwenden. Das bereits von Andern zu Tage geförderte Material berücksichtigend, schloß er sich an die Palacky'schen Studien an, durchforschte die Original-Register von den Jahren 1316—1330, mit ausschließlicher Rücksicht auf das Olmüzer Bisthum, ließ nach durchforschen 40.000 Urkunden und 2347 Codices 150 noch gänzlich unbekanntes Urkunden, 13 Chroniken, dann über 100 andere interessante Piecen (darunter itinera des Ladistaw Welen von Zerotin, die Grundlage zur Königinhofer-Handschrift u. a.), sah sich auch emsig in den sonstigen Archiven und Klosterbibliotheken Roms um und gewann eine ansehnliche Ausbeute. Auch das Archiv des hohen deutschen Ordens in Wien, wo Hr. Dr. Dudik dermal seine geschichtlichen Forschungen fortsetzt, dürfte ebenfalls reiche Ausbeute gewähren.

Sehr angenehm erfreut und zum innigsten Dank verpflichtet, fand sich die Section durch ein Schreiben des hochwürdigsten Hrn. Fürsterzbischofs von Olmütz, Landgrafen zu Fürstenberg, welcher sich mit Vergnügen bereit erklärte, das gemeinnützige Wirken der Section für Geschichte und Statistik durch Gestattung der Benützung des fürsterzbischoflichen Archivs in Kremsier zu befördern.

In gleicher Weise angenehm berührt fühlte sich die Section durch die huldvolle Erwiderung des hochwürdigsten Hrn. Fürstbischöfs in Breslau, Dr. Förster, welcher die auf ihn gefallene Wahl als Ehrenmitglied der Section mit einem freundlichen Schreiben annahm.

— Thier's Verleger hat bekannt gemacht, daß die 3 letzten Bände der Geschichte des Consulates und Kaiserreichs bis Ende d. J. in den Händen der Abnehmer sein werden.

— Das Augsburg'sche „Tagesblatt“ erzählt folgenden Unglücksfall: Am 12. Nachmittags ereignete sich hier das gräßliche Unglück, daß das achtjährige



Mädchen einer Wäscherin in einen Waschkessel, der mit siedendem Wasser gefüllt war, fiel und einen schmerzhaften Tod fand. Man erzählt, das Kind sei halb erstarrt vor Kälte zur Mutter gekommen, und um es zu erwärmen, hätte dieselbe es auf den zudeckten Kessel gesetzt, der Deckel sei gerutscht, und ehe sie sich umgesehen habe, sei das Unglück geschehen gewesen.

**Graz, 23. Jänner.** Einer der ausgezeichnetsten und würdigsten Krieger und Feldherren der k. k. österreichischen Armee wandelt heute nicht mehr unter den Lebenden. Der in unserer Mitte domicilirende allgemein beliebte und hochgeachtete General der Cavallerie, Christian Freiherr v. Appel, ist nämlich gestern um halb 11 Uhr Vormittags, vom Blutschlage gerührt, in einem Alter von 66 Jahren ruhig verschieden. Dieser Todesfall wirkte übrigens um so schmerzlicher und erschütternder, da der Verstorbene noch am letzten Mittwoch froh und heiter den Bürgerball besucht hatte. — Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, an die zwei Glanzmomente im Leben des hohen Verbliebenen zu erinnern: an dessen Generaladjutantur an der Seite des höchstseligen Kaisers Franz, höchstdessen Vertrauen Baron Appel in besonderem Grade besaß, und an seine Wirksamkeit im jüngsten italienischen Feldzuge, worin Baron Appel seine Stirne, durch den wesentlichen Einfluß, den er auf die Entscheidung der Schlacht bei Novara genommen, mit unverweifelten Lorbern schmückte.

(Graz'er Btg.)

## Deutschland.

**Berlin, 18. Jänner.** In Betreff des Getreideausfuhr-Verbots aus Polen, meldet die „Pr. Corresp.“ daß die von mancher Seite zuversichtlich in Aussicht gestellten Zugeständnisse der jenseitigen Regierung bis heute nicht erfolgt seien. Man hoffe allerdings noch, die Erlaubniß zur Ausfuhr derjenigen Quantitäten an Getreide zu erhalten, über deren Lieferung Contracte schon längere Zeit vor der Publication des betreffenden Ausfuhr-Verbot's abgeschlossen worden seien, aber bis jetzt habe eine günstige Entscheidung darüber noch nicht erlangt werden können.

Das „E. B.“ hört, daß die englische und französische Regierung, nachdem sie sich in Stockholm und Kopenhagen über den scandinavischen Allianzvertrag spezielle Auskünfte habe geben lassen, im Allgemeinen gegen die neutrale Haltung Schwedens und Dänemarks nichts eingewendet hätten, da sie eventuellen kriegführenden Parteien Raum lasse. Es scheint jedoch, daß England und Frankreich gern Verhandlungen mit den scandinavischen Mächten eröffnen möchten, um diese zu der Einräumung einiger speciellen Concessionen zu vermögen. Auch wolle die englische Regierung, sobald das Parlament eröffnet, über die Erklärungen Schwedens und Dänemarks eine Vorlage machen.

## Italien.

**Rom, 12. Jänner.** Die im vorigen Pontificat creirten Eminenzen in und außer Italien beschloßen vor Jahresfrist in dankbarer Erinnerung an Papst Gregor XVI. demselben in der St. Petersbasilica ein Mausoleum mit einem Denkmal zu erbauen. Cardinal Lambruschini, der ihm im Leben am nächsten gestanden, regte zuerst den Plan an, und war auch später am thätigsten für dessen Verwirklichung. Der talentvolle hiesige Bildhauer L. Amici ward mit der Ausführung des Denkmals beauftragt, das er auch jenes Orts würdig vollendete, für den es bestimmt war. Bereits seit dem 5. ist die colossale marmorne Gregorstatue aus der Werkstätte des Künstlers auf dem Wege nach der St. Peterskirche. Ihr zu Seiten wird die symbolisirte Zeit und Klugheit sich auf niedrigeren Sockeln begleitend erheben, und ein Zwischensockel das die Ausbreitung des christlichen Glaubens darstellt, die ganze Gruppe architectonisch abschließen.

## Frankreich.

**Paris, 17. Jänner.** Im Marine-Arsenal von Toulon ist am 11. dieses Monats Morgens Feuer ausgebrochen, das mit unglaublicher Schnel-

ligkeit sich über die Artillerie-Werkstätten zu verbreiten drohte; nur den angestrengtesten Bemühungen der Löschmannschaften gelang es, dem Brande, der einen unermesslichen Schaden hätte anrichten können, Einhalt zu thun. Die Ursache des Feuers wurde nicht ermittelt.

Aus einem Berichte des Seine-Präfecten über die Finanzlage der Stadt Paris ersieht man, daß dieselbe keineswegs ungünstig ist, so schwer auch die durch die außerordentlichen Bauten und den Nothstand ihr auferlegten Opfer sind. Die Gesamt-Einnahmen belaufen sich 1853 auf 76½ Millionen, 2½ Mill. mehr, als 1852, und da die Ausgaben nicht mehr als 61½ Mill. betragen werden, so bleibt ein Ueberschuß von 15 Mill., was mit dem im Jahre 1854 dem Budget gemäß zu erwartenden Ueberschuß einen Gesamt-Ueberschuß von 18 Mill. betragen wird. Wenn dennoch die Stadt es vorgezogen hat, sich der Vorschüsse an die Bäcker für die Brotpreis-Differenz zu entladen und sie mittelst von ihr garantirten Obligationen dem öffentlichen Credit aufzubürden, so geschieht dieses, dem Berichte zu Folge, bloß, um Angesichts der unternommenen großen Bauten immer einen hinreichenden Cassenvorrath zu haben, obschon für letztere (die Rivolistrasse und die Central-Hallen) außerordentliche Hilfsquellen ausgesetzt sind.

Die eben stattgefundenen Matrosenaushebung, welche die Mannschaften von 20 bis 40 Jahren in sich begreift, die noch nicht vier Jahre gedient haben, ist eine in allen französischen Häfen gebräuchliche Maßregel. Abgeordnete der Stadt Dieppe sind in Paris angekommen, um sich über die außerordentliche Matrosenaushebung zu beschweren. Man glaubt, daß andere Deputationen aus den verschiedenen Seehäfen diesem Beispiele folgen werden.

## Großbritannien und Irland.

**London, 18. Jänner.** „Daily-News“ meldet aus Berlin, 15. Jänner, daß Rußland dem dänischen Cabinet die Abtretung der Insel Bornholm angedonnen hat. Hoffentlich werde man in Kopenhagen den russischen Vorschlägen kein Gehör geben; namentlich, da eine solche Veräußerung nie und nimmer vom dänischen Reichstag sanctionirt werden könnte.

Dem „Chronicle“ wird aus Wien, 17. Jänner telegraphirt: Nach Handelsberichten aus Odessa werden die russischen Häfen im schwarzen Meere vermuthlich bald englischen und französischen Kauffahrtschiffen geschlossen sei.

Die „Botschaft Redcliffe's an den Gouverneur von Sebastopol,“ deren Wortlaut wir nach „Daily-News“ gaben, muß wohl authentisch sein, da sie von keinem halb-offiziellen Blatt angezweifelt, vielmehr vom „Globe“ nachgedruckt wird. „Chronicle“ erwähnt das Actenstück als ein „höfliches, aber festes Wort,“ und knüpft daran höchst kriegerische Prophezeiungen. In wenigen Tagen, vielleicht Stunden könne der Bruch mit Rußland in Paris und London förmlich angekündigt sein, und auf die Abberufung der Gesandten dürfte die Kriegserklärung folgen.

## Osmanisches Reich.

In Beziehung auf die Nachricht, als hätten die beiden deutschen Großmächte in einer Collectiv-Erklärung zu London, Paris oder Constantinopel gegen das Einlaufen des combinirten englisch-französischen Geschwaders in das schwarze Meer Protest eingelegt, oder es sei von Seiten Preußens und Oesterreichs in einer gemeinschaftlichen Note Aufklärung über den neuesten Schritt der Seemächte verlangt worden, glaubt die „Preuß. Corresp.“ nicht zu irren, wenn sie alle diese Mittheilungen, so weit sie sich auf Preußen beziehen, als unbegründet bezeichnet. So viel bekannt, habe Hr. v. Wildenbruch in Constantinopel seinerseits einfach die Thatsache constatirt, daß die Bewegung der engl.-französischen Flotte ohne vorherige Verabredung mit Preußen erfolgt sei, eine Actnahme, der sich dann auch Hr. v. Bruck im Namen Oesterreichs angeschlossen haben soll.

Die „Neue Preuß. Btg.“ glaubt, daß Rußland die am 13. von Wien abgegangenen türkischen Anträge nicht annehmen und auf die vorzuschla-

nen Unterhandlungen „unter Mitwirkung der vier Mächte“ nicht eingehen werde. Dieß sei der Grund, weshalb man zunächst auf eine vereinbarte Antwort von Petersburg gefaßt sein müsse.

Der „Constitutionnel“ vom 17. schreibt, wie folgt: „Mehrere Journale haben das Gerücht verbreitet, daß die in Bezug auf die orientalischen Angelegenheiten zwischen den vier Mächten bestehende Eintracht in Folge der letzten Entschlüsse Englands und Frankreichs ernstlich bloßgestellt sei. Dieses Gerücht ist nicht nur gänzlich unbegründet, sondern die neuesten Nachrichten aus Deutschland melden, daß die Wiener Conferenz in einem am 13. d. unterzeichneten neuen Protocolle einmützig anerkannt hat, daß die Antwort der hohen Pforte auf die Mittheilung der Gesandten von Frankreich, England, Oesterreich und Preußen in Constantinopel vollkommen befriedigend sei; auch hat sie das Vertrauen ausgesprochen, daß das St. Petersburger Cabinet seinerseits den Grundsätzen sich zuneigen werde, unter welchen die Türkei bereit ist, über die Wiederherstellung des Friedens zu unterhandeln.“

## Neueste Post.

**Wien, 23. Jänner.** Nach einer uns vorliegenden Mittheilung haben gegen 1500 Mann türkischer Truppen am 18. d. bei Turuu an der Alt die Donau überschritten, ein dort befindliches Kosaken-Detachement zurückgedrängt, und ihren Rückweg wieder angetreten, nachdem sie ihren Aufenthalt durch Plünderungen in der Stadt und mehrfache Gewaltthaten bezeichnet hatten.

Der durchweichte Boden dürfte Truppenbewegungen mit Geschütz sehr hinderlich sein.

Russische Truppen sind, einem Berichte aus Bukarest vom 19. d. zu Folge, Galacz gegenüber gelandet, und nach Abbrennung eines Kaffeehauses, in welchem türkische Soldaten sich verborgen hielten, und Abtreibung eines kleinen Waldes auf das diesseitige Ufer zurückgekehrt, ohne einem Widerstand zu begegnen. Ein Landungsversuch türkischer Truppen auf walachischen Boden gegen Jbraila ist zurückgewiesen worden.

## Telegraphische Depesche.

**Madrid, 18. Jänner.** Mehrere Generale haben ihre Entlassung erhalten. Concha und Donnell sind nach den canarischen Inseln verbannt worden. Das Portefeuille des Finanzministeriums ist wieder besetzt.

**Oldenburg, 19. Jänner.** Der Landtag hat den mit Preußen wegen Abtretung eines Gebietes zur Anlegung eines Kriegshafens abgeschlossenen Vertrag genehmigt.

## Tages-Neuigkeiten.

**Laibach, 25. Jänner**

Am 14. d. M. wurde in Nesseltal ein Weib von ihrem Ehemanne dergestalt mißhandelt, daß sie nach 8 Stunden ihren Geist aufgab. Der schuldige Ehegatte wurde aber von der k. k. Gensd'armirie arreirt und dem competenten Strafgerichte übergeben.

— Am 20. d. M. 8 Uhr Abends kam in die Mühle zu Kleinbäusel bei Planina ein dort vor einiger Zeit bediensteter Knecht, und beehrte von dem eben zu Hause befindlichen Sohne des Mühleigenthümers gewaltsam unter Androhung des Erschießens mit der vorgewiesenen Pistole die Ausstellung eines Wechsels auf 350 fl., was er auch erzwang. Ueber die erhaltene Anzeige gelang es jedoch der k. k. Gensd'armirie, des Thäters sogleich habhaft zu werden, und denselben dem Strafgerichte zu übergeben.

— Am 11. d. Nachts gegen 12 Uhr wurde der Gemeinderath J. U. von Dornowa, als er nach Hause fuhr, von zwei unbekannt, nach Art der Unterkrainer weißgekleideten Männern zwischen Auen und Neustein angefallen, und er hat es nur der Schnelligkeit seines Pferdes zu verdanken, daß er glücklich entkam.

— Am 19. d. Früh wurde der Mesner von Fritsch bei Sittich, von seinem Ehemweibe unter dem Dache seines Wohnhauses erhängt gefunden. Ein seit 10 Wochen andauernder, stets wachsender Trübfinn, der sich des Unglücklichen in Folge einer verunglückten Speculation beim Verkaufe seiner Realitäten bemächtigte, soll die Ursache dieses traurigen Vorfalles gewesen sein.

— Am 12. d. Früh 5 Uhr brach zu Unterbockstein, bei Pölland, Feuer aus, und verzehrte das Wohngebäude des Georg Rupe.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.  
Wien 23. Jänner Mittags 1 Uhr.

Ungeachtet keine üble Neuigkeit bekannt war, im Gegentheil die Behauptung courfürte, daß günstige Nachrichten aus St. Petersburg eingelangt seien, nahm doch die Bewegung der Course eine fühlbar nachtheilige Richtung.

5% Metall. waren durch Verkäufe stark gedrückt und matt. Nordbahn-Actien wichen von 227 1/2 bis 225 1/2. Fremde Wechsel waren zu namhaft gesteigerten Preisen begehrt.

Gold fast um 1 pCt. höher.  
Amsterdam 106 1/2. — Augsburg 126 3/4. — Frankfurt 126 1/2. — Hamburg 93 1/2. — Livorno, — London 12 fl. 17. — Mailand 123 1/2. — Paris 148 1/2.

Staatschuldverschreibungen zu 5% 90 1/2—90 3/4  
deto S. B. " 5% 111—112  
deto " " 4 1/2% 80 1/2—80 3/4  
deto " " 4% 72 1/2—72 1/4  
deto v. J. 1850 m. Rückz. 4% 92—92 1/2  
deto 1852 " 4% 90 1/2—90 3/4  
deto verlosste " 4% —  
deto " " 3% 55 1/2—55 3/4  
deto " " 2 1/2% 45 1/2—46  
deto " " 1% —  
deto zu 5% im Ausl. verzinst. —

Grundentlast.-Oblig. N. Oester. zu 5% 90—90 1/2  
deto anderer Kronländer 88 1/2—88 3/4  
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834 229—229 1/2  
deto 1839 132 1/2—132 3/4  
Banco-Obligationen zu 2 1/2% 60—61

Obligat. des L. B. Anl. v. J. 1850 zu 5% 102—102 1/4  
Bank-Actien mit Bezug pr. Stück 1304—1306  
deto ohne Bezug 1085—1090  
deto neuer Emission 995—997

Escomptebank-Actien 94 1/2—95  
Kaiser Ferdinands-Nordbahn 225 1/2—226  
Wien-Blagnitzer —  
Bndweis-Eing-Gmundner 260—262  
Preßb. Tyen. Eisenb. 1. Emiss. —  
2. " mit Priorit. —

Dedenburg-Wiener-Neufelder —  
Dampfschiff-Actien 630—632  
deto 11. Emission 616—618  
deto 12. do. 595—597  
deto des Lloyd 580—585

Wiener-Dampfmühl-Actien —  
Como Rentfcheine 12 1/2—13  
Eierhähny 40 fl. Lose 79 1/2—79 3/4  
Windischgrätz-Lose 26 1/2—26 3/4  
Waldflein'sche " 27 1/2—27 3/4  
Keglevich'sche " 10 1/2—10 3/4  
Kaiserl. vollwichtige Ducaten-Agio 31 1/2—32.

## Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 24. Jänner 1854.

Staatschuldverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.) 91 1/8  
deto " " " 4 1/2 " " 80 5/8  
deto " " " 4 " " 72 3/8  
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl. " 233  
deto 1839 " 100 " " 133 1/4

Obligationen des lombard. venet. Anlehens vom J. 1850 zu 5% 101 fl. in G. M.  
Actien der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft pr. Stück zu 500 fl. 482 1/2 fl. in G. M.  
Bank-Actien, pr. Stück 1327 fl. in G. M.

Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M. 2320 fl. in G. M.  
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt ohne Bezugsrecht zu 500 fl. G. M. 634 fl. in G. M.

## Wechsel-Cours vom 24. Jänner 1854.

Aussterdam, für 100 Holländ. Gulb., Rthl. 105 1/2 Bf. 2 Monat.  
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Gulb. 126 Ufo.  
Frankfurt a. M., (für 120 fl. noo. Ver-) eins. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.) 125 3/4 3 Monat.

Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden 93 2 Monat.  
Livorno, für 300 Toscana'sche Lire, Gulb. 122 1/2 2 Monat.  
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden 12-13 3 Monat.  
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Gulb. 122 3/4 2 Monat.  
Paris, für 300 Franken Gulb. 147 1/2 2 Monat.

R. K. vollw. Münz-Ducaten 31 pr. Cent. Agio.  
Gold- und Silber-Course vom 23. Jänner 1854.

	Brief.	Geld.
Kais. Münz-Ducaten Agio	32	31 3/4
deto Rand- dto	31 3/4	31 1/2
Gold al marco	—	31
Napoleon's or's	—	10.
Souverain's or's	—	17.15
Ruß. Imperial	—	10.12
Friedrich's or's	—	10.20
Engl. Sovereign's	—	13.24
Silberagio	25 3/4	25 1/4

## Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 21. Jänner 1854.

Ein Wiener Megen	Marktpreise.		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	6	55 3/4	7	20
Kukuruz	—	—	6	20
Halbfrucht	—	—	6	—
Korn	5	16 3/4	5	30
Gerste	—	—	4	12
Hirse	—	—	4	24
Heiden	—	—	4	12
Hafer	2	26	2	48

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 23. Jänner 1854.

Fr. Amalia Frein v. Schlutisky, Güterbesitzerin, von Görz nach Wien. — Hr. Jsidor Himmelbauer, k. k. Notar, von Triest nach Cilli. — Hr. Nicolo Braicovich, Capitän des österr. Lloyd, von Triest nach London. — Hr. Johann Palik-Ucseny v. Furlok, pens. Rittmeister; — Hr. Carl Weber, Dr. der Rechte; — Hr. Adolf Wolf, Handelsmann — und Hr. Ahasverus Bremann, nassau'scher Privatier, alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Gustav Sattler, Tonkünstler, von Venedig nach Wien. — Hr. Carl Spiger — und Hr. Carl Piller, beide Handelsleute, von Wien nach Triest.

Nebst 117 andern Passagieren.

3. 101. (2)

## Dienst-Concurs.

Bei der politischen Sequestration der Houca-Waldung in Oberkrain sind drei Forstadjuncten- und sechs Forstaufscherstellen zu besetzen, wovon mit jeder der erstern drei Stellen ein Gehaltspauschale von jährlichen 300 fl. und mit jeder der sechs letztern ein Monatgeld von 15 fl. G. M. verbunden ist.

Die Erfordernisse für diese Dienststellen sind: Nebst angemessener Schulbildung, Kenntnisse und Erfahrung im äußern Forstdienste, die Kenntniß der krainischen oder einer andern slavischen Sprache und eine geeignete Körperconstitution zur entsprechenden Ausdauer in den beschwerlichen Leistungen des Gebirgsforstdienstes.

Bei Besetzung der Forstadjunctenstellen, für welche nebst den angeführten Erfordernissen noch insbesondere theoretische und practische Kenntnisse im Forstfache gefordert werden, werden diejenigen Individuen, welche sich über die an einer Forstlehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien ausweisen können, vorzügliche Berücksichtigung finden.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 10. Februar 1854 unmitttelbar oder im Wege der betreffenden Behörde hieher einzureichen, und darin über obige Erfordernisse, so wie über Alter, Religion, ledigen oder verheiratheten Stand, im letztern Falle mit Angabe des Familienstandes, dann etwaige bisherige Dienstleistung, durch Urkunden sich auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und wie fern sie mit dem Sequester der Houca-Waldung oder mit den Eigenthumsprätendenten derselben verwandt oder verschwägert seien.

Radmannsdorf am 18. Jänner 1854.

Der polit. Sequester der Houca-Waldung:

Alois Bede,  
k. k. Oberförster.

3. 104. (2)

Nr. 274.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird kund gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht in Laibach dem Josef Bettin von Tominjé, wegen Verschwendung unter Curatel zu setzen befunden, und es sei dem Josef Bettin dessen Schwiegervater Thomas Hervatin von Paulce als Curator von diesem Gerichte bestellt worden.

Feistritz am 22. Jänner 1854.

3. 2017. (5)

## Verpachtungs-Anzeige.

Mit 1. Mai 1854 ist in dem neu reconstruirten und vergrößerten Schießstattgebäude zu Laibach die Traiteurie und die Cafeteria zu vergeben.

Um auf die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes schließen zu können, wird Nachstehendes bemerkt:

Das Schießstattgebäude dient dem bürgerlichen Schützenvereine zum Vergnügen. Die Zahl der Mitglieder desselben beläuft sich auf 400. Eine Anzahl von 40 Mitgliedern bildet eigentlich den Rohrschützen-Verein. Die Mitglieder desselben ergehen sich von Ostern bis Ende October an jedem Sonn- und Feiertage an dem Scheibenschießen, welches aus der ebenerdigen Halle in dem daranstoßenden Schießplatz statt-

findet. Das Vergnügen der sämtlichen Mitglieder des bürgerlichen Schützen-Vereines besteht in der Lectüre, im Spiele und im Tanze, wozu folgende Localitäten zur Benützung bestimmt sind, als: im ersten Stocke ein Lesezimmer mit Cabinet, wo die beliebtesten Zeitschriften des In- und Auslandes aufliegen; — ein Billardsaal; — ein neuerbauter geräumiger Tanzsaal, wo während der Faschingszeit jeden Sonntag entweder Tanzunterhaltungen mit Spiel, oder förmliche Bälle, zur Advent- und Fastenzeit aber Abendunterhaltungen mit Spiel abgehalten werden. Zur Winterszeit findet in den ebenerdigen Localitäten jede Woche an zwei Abenden das Polz- und Kapselschießen Statt. Außerdem besteht in diesem Gebäude eine neue heizbare Kegelbahn, die jeden Abend von einer beständigen Gesellschaft sehr zahlreich besucht wird.

Zur Restauration stehen folgende Localitäten in Bereitschaft, als: ebenerdig die ganze Halle (mit Ausnahme der Ladstände) und ein mit Glaswänden eingefriedetes Schankzimmer; — im ersten Stocke der Billardsaal; — im zweiten Stocke der neu erbaute Speisesaal und ein Männer-Rauchsalon.

Dem Unternehmer werden zur eigenen Benützung folgende Localitäten überlassen, als: unterirdisch ein großer und ein kleiner Keller; — ebenerdig ein Wohnzimmer, eine Küche, eine Speisekammer und im Hofe zwei gewölbte Keller und eine Holzlege; — im zweiten Stocke zwei Wohnzimmer, eine geräumige Küche, eine Speisekammer und ein Schanklocale.

Dem Unternehmer wird außerdem in Aussicht gestellt, mit Genehmigung der Direction auch andere Unterhaltungen in den ebenerdigen Localitäten abhalten zu dürfen, so wie ihm auch die Benützung mehrerer Inventarial-Einrichtungs- und Servicestücke zugesichert wird.

Diejenigen Unternehmungslustigen, welche sich nicht persönlich von den Verhältnissen zu überzeugen wünschen, belieben längstens bis Ende Februar 1854 ihre Offerte mit dem Anbote des Mietzinses, welcher jedoch mindestens auf 300 Gulden zu lauten hat, an die Direction portofrei zu übersenden.

Direction des bürgerlichen Schützen-Vereines zu Laibach den 28. December 1853.

3. 110. (1)

## Wein-Licitation.

Am 6. Februar 1854 Nachmittags um 2 Uhr werden am sogenannten Kreuzberge, eine halbe Stunde von Pöltschach, an der Straße nach Windisch-Feistritz, im Hebenkreiß's Keller freiwillig versteigerungsweise veräußert.

10 Startin alte, rein abgezogene Schmitzberger- und Gießkübler-Weine, sammt Gebinde in Eisen.

5 Halbstartin rother 1853er Gießkübler sammt Gebinde.

Die erstandenen Weine können im Keller vier Wochen oder nach Maßgabe des Uebereinkommens auch länger liegen bleiben.

3. 115. (1)

Bei

## Caspar Haditsch,

Buchbinder, im Cantoni'schen Hause am Hauptplatze, sind sehr fest gewalzte Mappen und Pappendeckel am Lager. Preis pr. Centner 11 fl. 10 kr. Bei Abnahme von 5 Centnern wird ein Rabat abgelassen.

Auch werden selbe in kleinen Parthien hintangegeben und bittet um einen geneigten Zuspruch.

3. 105. (2)

Hinter der Franziskaner-Kirche im Hause Nr. 8 ist ein schöner, moderner einspänniger Phaeton um einen billigen Preis zu haben.